

Stadt Meßstetten**Zollernalbkreis**

**Anlage 2
zur Satzung über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
1. Änderung „Scheibenbühl“
Stadtteil Oberdigisheim**

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen im Lageplan (Anlage 1), im Maßstab 1 : 500, gefertigt am 26.02.2021, werden folgende

**TEXTL. FESTSETZUNGEN
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

festgelegt:

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg
4. Planzeichenverordnung (PlanZV)
5. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB):

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 1 - 23 BauNVO werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Die Fläche in einem Abstand von 12 m vom Fahrbahnrand der K 7146 ist von jeglicher Bebauung, auch von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und von Werbeanlagen freizuhalten.

Firstrichtungen sind frei wählbar.

Die Zahl der Vollgeschoße wird auf II festgesetzt.

Die restlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Aufgestellt:

Meßstetten, den 26.02.2021

Meßstetten, den 26.02.2021

Büro Wesner, Meßstetten

Schroft, Bürgermeister